

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Wittauer, Miedl, Eder
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle) (859 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (910 d. B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geändert wird (21. StVO-Novelle), (859 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (910 d. B.) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. In § 5 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.“

2. Z 22 lautet:

„22. § 42 Abs. 2a und 2b lauten:

„(2a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Abs. 1 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den durch Verordnung gemäß Abs. 2b festgelegten Be- und Entladebahnhöfen oder Be- und Entladehäfen durchgeführt werden.

„(2b) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Be- und Entladebahnhöfe sowie die Be- und Entladehäfen gemäß Abs. 2a unter Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen für den Kombinierten Verkehr mit Verordnung festzusetzen.“

3. Nach Z 22 wird folgende Z 22a eingefügt:

„22a. In § 42 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.“

4. Nach Z 29 wird folgende Z 29a eingefügt:

„29a. In § 53 Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a.



Dieses Zeichen weist auf einen Taxistandplatz hin.“

5. Z 42 entfällt.

Begründung

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 8):

In der Vergangenheit kam es verschiedentlich vor, dass die abgenommene Blutprobe dem Probanden zwecks Weiterleitung an die Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anvertraut wurde. Die damit eröffneten Manipulationsmöglichkeiten stellten einen schweren Verfahrensmangel dar; deshalb wird nunmehr klargestellt, dass die Übermittlung nicht durch den Probanden selbst erfolgen darf.

Zu Z 2 (Z 22 der Regierungsvorlage) und 3 (§ 43 Abs. 3):

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Erweiterungen des Ausnahmekatalogs vom Wochenendfahrverbot in § 43 Abs. 3 StVO 1960 erscheinen zu weitgehend.. Lediglich die Erweiterung dieser Ausnahmen auf Großviehtransporte soll - insbesondere auch im Hinblick auf den Tierschutz – bestehen bleiben.

Zu Z 4 (§ 53 Abs. 1 Z 6a):

Dieses neue Hinweiszeichen soll eine deutlichere Kenntlichmachung von Taxistandplätzen ermöglichen.

Zu Z 5 (Z 42 der Regierungsvorlage):

Hinsichtlich der zweijährigen Überprüfung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs soll die gegenwärtige Rechtslage beibehalten werden, weshalb die Z 42 der Regierungsvorlage (die eine Verlängerung dieser Frist auf fünf Jahre vorsieht) gestrichen wird.